

Weisungen für den schulärztlichen Dienst

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF), gestützt auf Artikel 25 SDV¹, im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion des Kantons Bern (ERZ) und nach Anhören der Kantonalen Kommission für den schulärztlichen Dienst,

beschliesst:

1. Bestimmung der Schulärztin/des Schularztes

Die Schulbehörde gemäss Artikel 3 SDV bestimmt die Schulärztin/den Schularzt und meldet den Namen der Schulärztin/des Schularztes der GEF (Art. 19 SDV). Das Kantonsarztamt stellt der Schulärztin/dem Schularzt die für ihre/seine schulärztliche Tätigkeit erforderlichen Unterlagen zu.

2. Einführungskurs und Fortbildungstagung

Der Einführungskurs wird durch das Kantonsarztamt jährlich, in der Regel an einem Donnerstag nach den Sommerferien (vormittags), organisiert. Neu ernannte Schulärztinnen/Schulärzte haben den obligatorischen Einführungskurs innerhalb von zwei Jahren nach der Ernennung zu besuchen. Die Fortbildungstagung (Schulärztetagung) findet in der Regel am gleichen Donnerstag (nachmittags) statt und wird praxisbezogenen Themen gewidmet.

3. Aufgaben und Befugnisse der Schulärztin/des Schularztes

3.1 Schulbesuch (Art. 5 Abs. 2 Bst. c SDV)

Die Schulärztin/der Schularzt führt zur persönlichen Kontaktaufnahme vor den schulärztlichen Untersuchungen einen Schulbesuch durch, erläutert den Zweck der schulärztlichen Untersuchungen und macht auf das Angebot der individuellen Beratung und das Impfangebot aufmerksam. Zudem können bei dieser Gelegenheit die erforderlichen Formulare verteilt werden. Es können mehrere Klassen zusammengefasst werden.

3.2 Individuelle Beratung (Art. 5 Abs. 2 Bst. d SDV)

Die Schulärztin oder der Schularzt steht den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch für individuelle Beratung zur Verfügung. Ein solches „niederschwelliges“ Angebot an Informationen und Aussprache über Gesundheitsfragen kann nach oder ausserhalb der obligatorischen schulärztlichen Untersuchung stattfinden. Sie/er sorgt in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde für die konkrete Gestaltung und Organisation dieser individuellen Beratung und für die Orientierung der Schülerinnen und Schüler über dieses Angebot.

3.3 Untersuchung und Beratung auf Gesuch der Schulbehörde (Art. 5 Abs. 2 Bst. e SDV)

Mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung kann die Schulbehörde der Schulärztin oder dem Schularzt ausserhalb der obligatorischen Untersuchungen Schülerinnen und Schüler, bei denen Gesundheits-, Entwicklungs- oder Verhaltensstörungen auftreten, zur Untersuchung und Beratung zuweisen. Im Vordergrund stehen dabei Fragen der Berufstauglichkeit sowie Abklärungen bei gesundheitlich bedingtem Prüfungsversagen oder bei Häufung von Schulabsenzen. Besteht ein konkreter Verdacht auf psychische, körperliche oder soziale Kindsmisshandlung darf die Schulbehörde das Kind auch ohne Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters der Schulärztin/dem Schularzt zur Untersuchung überweisen.



¹ Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV; BSG 430.41)

Abklärungen in Kinderschutzfragen (z.B. Verdacht auf sexuelle Übergriffe, Missbrauch, Vernachlässigung, Gewalt) sind in Zusammenarbeit mit Spezialkliniken zu planen und durchzuführen (Kinderschutzgruppe des Inselspitals Bern oder Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist zu informieren, sofern dies nicht durch die Schulbehörde erfolgt ist (vgl. unten Ziffer 5).

3.4 Mitwirkung an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen und in Projekten der Volksschule zur Förderung der Gesundheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. f SDV)

Die Schulärztin oder der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen und in Projekten der Volksschule zur Förderung der Gesundheit mitwirken. Zu denken ist insbesondere an Schulunterricht, Fortbildungskurse für Lehrkräfte sowie Informationsanlässe für Eltern. Sie/er kann Gesundheitsunterricht erteilen in Fragen der Epidemien- und Tuberkulosebekämpfung (unter anderem über Aids, Impfungen, Läusebekämpfung, persönliche Hygiene), in Fragen des Gesundheitsverhaltens und der Gesundheitserziehung (wie z.B. Sexualität, Sucht, Körperhaltung, Sport, Ernährung, Schulhaushygiene).

3.5 Berichte und Anträge in den in der Volksschulgesetzgebung vorgesehenen Fällen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g SDV)

3.5.1 Berichte als Abklärungsstelle für die Zuweisung zur Logopädie oder zur Psychomotorik

Schulärztinnen und Schulärzte können durch die Erziehungsdirektion als Abklärungsstelle für die Zuweisung zur Logopädie und/oder zur Psychomotorik nach Artikel 11 Absatz 5 BMV² zugelassen werden und verfassen in diesem Fall Berichte zuhanden der zuständigen kantonalen Erziehungsberatungsstelle.

3.5.2 Anträge für andere Schulung

Kinder, die nicht in Regelklassen oder besonderen Klassen geschult werden können, müssen in Sonderschulen oder Heimen geschult werden oder erhalten auf andere Weise Pflege, Erziehung, Förderung und angemessene Ausbildung (Art. 18 Abs. 1 VSG³). Das Schulinspektorat bewilligt eine anderweitige Schulung oder Förderung nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft und der Schulleitung sowie aufgrund eines begründeten Antrages einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle, gegebenenfalls des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes (Art. 18 Abs. 2 VSG).

3.5.3 Dispensationen für Absenzen

Vorhersehbare Absenzen vom Unterricht werden als entschuldigt anerkannt, wenn sie wegen Abklärungen, Beratungen oder Behandlungen des schulärztlichen Dienstes erfolgen (Art. 3 Bst. d DVAD⁴).

Dispensationen von Schülerinnen und Schülern für das Fernbleiben von einzelnen Fächern sind möglich, wenn ein entsprechender Antrag des schulärztlichen Dienstes vorliegt. Dabei müssen besondere Gründe bestehen, insbesondere gesundheitliche Einschränkungen.

² Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV; BSG 432.271.1)

³ Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

⁴ Direktionsverordnung vom 16. März 2007 über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD; BSG 432.213.12)

3.6 Abklärungen oder Berichte im Zusammenhang mit sonderpädagogischen Massnahmen

Gemäss Artikel 39 Absatz 3 der Sonderpädagogikverordnung⁵, die am 1. August 2013 in Kraft tritt, können Berichte von konsultierten Ärztinnen und Ärzten für die Prüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Massnahmen von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf herangezogen werden. Zur Feststellung des Sachverhalts kann das Alters- und Behindertenamt (ALBA) gemäss den Artikeln 18ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG); BSG 155.21 Auskunft auch von den Schulärztinnen und Schulärzten einholen.

3.7 Schulärztliche Untersuchungen

3.7.1 Freie Arztwahl

Die vorgeschriebenen schulärztlichen Untersuchungen können entweder durch die Schulärztin/den Schularzt oder durch die Hausärztin/den Hausarzt durchgeführt werden. Das entsprechende Formular ("*Mitteilung an die Eltern und an die Jugendlichen über die obligatorischen Untersuchungen*") muss mindestens einen Monat vor dem Termin der schulärztlichen Untersuchung verteilt werden, um die freie Arztwahl sicherzustellen. Falls eine ärztliche Bestätigung eine Woche vor, spätestens aber am Termin der Untersuchung bei der Schulärztin oder beim Schularzt vorliegt, ist die Schülerin oder der Schüler von der Untersuchung zu befreien. Liegt keine ärztliche Bestätigung vor, wonach die obligatorische schulärztliche Untersuchung durch die Hausärztin oder den Hausarzt durchgeführt worden ist bzw. wird, wird die Schulärztin oder der Schularzt die obligatorische Untersuchung vornehmen.

3.7.2 Messung der Grösse und des Gewichts

Bei jeder schulärztlichen Untersuchung werden die Grösse und das Gewicht in leichter Innenraumbekleidung gemessen. Zu diesem Zweck sind die von der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie empfohlenen Wachstumskurven zu verwenden.

3.7.3 Untersuchung der Augen

Bei jeder schulärztlichen Untersuchung werden die Augen auf Sehschärfe (Fernvisus), Binocularsehen und Farbensinn kontrolliert (vgl. Merkblatt des Kantonsarztamtes für die Augenuntersuchung).

3.7.4 Untersuchung des Gehörs

Bei jeder schulärztlichen Untersuchung wird das Gehör mit einem Kleinaudiometer untersucht. Die Audiometrie mit Kopfhörern soll rechts und links einzeln folgende Frequenzen bei Lautstärken ab 20 dB prüfen: 500, 1'000, 2'000, 4'000 und 6'000 Hz (vgl. Merkblatt des Kantonsarztamtes für die Gehöruntersuchung).

3.7.5 Erfassung schulrelevanter Beeinträchtigungen

Bei der Untersuchung im ersten Semester des 2. Kindergartenjahrs werden schulrelevante Beeinträchtigungen gemäss dem Merkblatt des Kantonsarztamtes erfasst. Konkret handelt es sich dabei um die Beurteilung der Motorik (Grobmotorik, Feinmotorik, Graphomotorik, Koordination), der Sprache und den allgemeinen Eindruck der Entwicklung (Konzentration, Ausdauer, Verhalten).

3.7.6 Untersuchung des Bewegungsapparates

Bei der schulärztlichen Untersuchung im 4. Schuljahr der Primarstufe wird der Bewegungsapparat, insbesondere hinsichtlich Skoliose, Beckentiefstand und Haltung, gemäss dem Merkblatt des Kantonsarztamtes untersucht.

3.7.7 Gespräch mit der oder dem Jugendlichen

Bei der Untersuchung im zweiten Semester des 2. Schuljahrs der Sekundarstufe I führt die Schulärztin oder der Schularzt ein Gespräch mit dem oder der Jugendlichen über Gesundheitsfragen und -verhalten. Dieses Gespräch soll einerseits den Jugendlichen Gelegenheit geben, Fragen zu

⁵ Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV; BSG 432.281)

stellen und Befürchtungen zu äussern, andererseits den Schulärztinnen und -ärzten ermöglichen, auch das Gesundheitsverhalten anzusprechen.

3.7.8 Durchführung von Impfungen bei den obligatorischen schulärztlichen Untersuchungen (Art. 10, 11, 12 Abs. 2 Bst. b SDV)

Mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertretung und der oder des urteilsfähigen⁶ Jugendlichen im 2. Schuljahr der Sekundarstufe I soll die Schulärztin oder der Schularzt die empfohlenen freiwilligen Impfungen gemäss dem jeweils geltenden Impfplan anlässlich der obligatorischen schulärztlichen Untersuchungen durchführen.

Die Impfung oder Booster gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Poliomyelitis, Masern, Mumps und Röteln sowie die Impfung gegen Hepatitis B sind Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 12a Bst. a und d KLV⁷). Die Impfungen sind nach TARMED abzurechnen, d.h. die Impfstoffkosten nach Publikumspreis und für die ärztliche Leistung ist je nach Dauer des Impfvorganges entweder die Position 00.0010 alleine oder in Verbindung mit 00.0020 bzw. 00.0030 zu verrechnen. Die Rechnungen sind den Eltern zuzustellen.

Auch die HPV-Impfung ist bei Mädchen von 11 bis 14 Jahren (vor dem 15. Geburtstag) und bei jungen Frauen von 15 bis 26 Jahren (befristet bis 31. Dezember 2017) wird von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen (Art. 12a Bst. k KLV). Dementsprechend gehen die Impfstoffkosten und die Entschädigung der Schulärztin oder des Schularztes für die Durchführung der Impfungen zu Lasten der Krankenkassen. Die Bestellung des Impfstoffs und die Abrechnung der ärztlichen Leistung sind in den jeweils geltenden Richtlinien des Kantonsarztamtes für die Durchführung der kostenlosen HPV-Impfung im Rahmen des HPV-Impfprogramms im Kanton Bern festgehalten.

Die Varizellen-Impfung wird nicht im Rahmen des schulärztlichen Dienstes durchgeführt.

3.7.9 Untersuchung von Berufsschülerinnen und -schülern gemäss (Art. 13 SDV)

Lernende, die während der Ausbildung eine kostenlose ärztliche Untersuchung oder Beratung mit besonderer Berücksichtigung arbeitsmedizinischer Aspekte beanspruchen, können diese beim zuständigen schulärztlichen Dienst zu Lasten der Berufsfachschule beziehen (Art. 56 Abs. 1 BerV⁸).

3.8 Epidemienbekämpfung

Bei Ausbrüchen übertragbarer Krankheiten in der Schule führt die Schulärztin oder der Schularzt die notwendigen Massnahmen durch. Dabei sind die jeweils geltenden Richtlinien des Kantonsarztamtes für die Massnahmen bei Auftreten ansteckender Infektionskrankheiten in der Kindertagesstätte, im Kindergarten oder in der Schule (wie z.B. Umgebungsuntersuchung, prophylaktische Behandlung, Klassenschliessung) und der jeweils geltende „Pandemieplan öffentliches Gesundheitswesen Kanton Bern“ zu beachten. Die Schulärztin oder der Schularzt hat überdies gegebenenfalls die Schulbehörde zu informieren, unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses (Art. 17 Abs. 1 SDV). Zu den möglichen Massnahmen gehört auch die Durchführung allfälliger Impfkationen (z. B. bei Masern-Ausbruch). Erachtet die Schulärztin oder der Schularzt behördliche Massnahmen als notwendig, stellt sie oder er einen entsprechenden Antrag an das Kantonsarztamt (Art. 3 Abs. 2 Vollzugsverordnung EpiG⁹). Vorbehalten sind die von der GEF an Institutionen übertragenen Aufgaben im Sinne von Artikel 23 SDV, wie zum Beispiel die Umgebungsuntersuchung bei ansteckender Lungentuberkulose an die Lungenliga Bern.

⁶ **Urteilsfähigkeit** kann nicht auf ein bestimmtes Alter festgelegt werden. Urteilsfähig ist, wer fähig ist, vernunftgemäss zu handeln. Das Vorliegen der Urteilsfähigkeit ist in Bezug auf eine konkrete Handlung oder Frage anhand der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen.

⁷ Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)

⁸ Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

⁹ Verordnung vom 22. Mai 1979 über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung (Vollzugsverordnung EpiG; BSG 815.122)

4. Wahrung von Berufs- und Amtsgeheimnis

4.1 Berufsgeheimnis

Die Schulärztinnen und Schulärzte sind gemäss Artikel 321 StGB¹⁰ zur Geheimhaltung verpflichtet. Das Berufsgeheimnis schützt in erster Linie die Patientinnen und Patienten und ihr Vertrauensverhältnis zur Ärztin oder zum Arzt. Eine Strafverfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt bei urteilsfähigen Jugendlichen auch gegenüber der gesetzlichen Vertretung, die nur mit dem Einverständnis der Betroffenen durch die Schulärztin oder den Schularzt informiert werden darf. Das Berufsgeheimnis gilt auch gegenüber anderen Ärztinnen und Ärzten.

Sofern sinnvoll und von der urteilsfähigen Schülerin bzw. vom urteilsfähigen Schüler oder der gesetzlichen Vertretung ausdrücklich erlaubt, können die von der Schulärztin oder dem Schularzt erhobenen Befunde an die Hausärztin bzw. den Hausarzt oder an andere medizinische Einrichtungen und behandelnde Personen weitergegeben werden.

Die in Artikel 17 SDV verankerten Schutzmassnahmen stehen unter dem Vorbehalt des Berufsgeheimnisses. Dieses darf nur offenbart werden, wenn die Einwilligung der urteilsfähigen Schülerin, des urteilsfähigen Schülers oder der gesetzlichen Vertretung oder eine Befreiung durch das Kantonsarztamt gemäss den Artikeln 8 Absatz 2 bzw. 27 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes¹¹ vorliegt.

4.2 Datenschutz

Artikel 24 Absatz 2 SDV verweist auf das kantonale Datenschutzgesetz¹². Dieses sieht einen kantonalen Beauftragten für Datenschutz sowie Aufsichtsstellen der Gemeinden und anderer gemeinderechtlicher Körperschaften vor. Sie haben insbesondere die Anwendung der Datenschutzgesetzgebung zu überwachen.

4.3 Amtsgeheimnis

Die Schulärztinnen und Schulärzte erfüllen eine öffentliche Aufgabe. Sie unterstehen daher auch dem Amtsgeheimnis gemäss Artikel 320 StGB. Eine Strafverfolgung erfolgt von Amtes wegen. Eine schriftliche Einwilligung der vorgesetzten Behörde befreit von der Geheimhaltungspflicht. Vorgesetzte Behörde ist die Schulbehörde gemäss Artikel 3 SDV. Das Amtsgeheimnis ist auch gegenüber anderen Amtsstellen zu wahren. Die Gesetzgebung (z.B. Art. 17 SDV) regelt, in welchen Fällen gegenüber welchen anderen Amtsstellen – unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses – ein Informationsaustausch möglich oder sogar vorgeschrieben ist.

4.4 Melderechte bzw. -pflichten

Ein Melderecht bzw. eine Meldepflicht besteht für die Schulärztin oder den Schularzt namentlich aufgrund folgender spezialgesetzlicher Vorschriften:

- *Artikel 443 ZGB*¹³: Die Schulärztin oder der Schularzt übt eine amtliche Tätigkeit aus und ist daher grundsätzlich verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten, wenn sie in ihrer oder seiner amtlichen Tätigkeit von einer Person erfährt, die hilfsbedürftig erscheint (Art. 443 Abs. 2 ZGB). Allerdings ist in diesen Fällen eine *Befreiung vom Berufsgeheimnis erforderlich* (Art. 443 Abs. 1 ZGB).
- *Artikel 28 Absatz 2 GesG*: Die Schulärztin oder der Schularzt ist berechtigt, den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen. Allerdings ist in diesen Fällen eine *Befreiung vom Amtsgeheimnis erforderlich*.
- *Artikel 364 StGB*: Ist an einer unmündigen Person eine strafbare Handlung begangen worden, ist die Schulärztin oder der Schularzt berechtigt, dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden. Eine *Befreiung vom Berufs- und/oder vom Amtsgeheimnis* ist in diesen Fällen *nicht erforderlich*.
- *Art. 448 ZGB / Artikel 25 KESG*¹⁴: Die Schulärztin oder der Schularzt ist generell verpflichtet, mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusammenzuarbeiten (Art. 448 Abs. 1 und 2 ZGB; Art. 25 Abs. 1 KESG). Zusätzlich kann sie oder er der Kindes- und Erwachse-

¹⁰ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

¹¹ Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

¹² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)

¹³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

¹⁴ Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)

nenschutzbehörde unaufgefordert und im Einzelfall Personendaten bekannt geben, wenn die Daten zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich ist (Art. 25 Abs. 2 KESG). In diesen Fällen muss eine vorgängige *Befreiung vom Berufsgeheimnis* vorliegen, die auch von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingeholt werden kann (Art. 448 Abs. 2 ZGB).

- *Artikel 453 ZGB*: Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, ist die Schulärztin oder der Schularzt berechtigt, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen (Art. 453 Abs. 2 ZGB). Eine *Befreiung vom Berufs- und/oder vom Amtsgeheimnis* ist *nicht erforderlich*. Zudem ist die Schulärztin oder der Schularzt in diesen Fällen verpflichtet, mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusammenzuarbeiten (Art. 453 Abs. 1 ZGB).
- *Artikel 8 Absatz 1 Vollzugsverordnung EpiG*: Die Schulärztin oder der Schularzt ist verpflichtet, dem Kantonsarztamt Erkrankungen, Verdachtsfälle und Ausscheider gemäss der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung zu melden.

5. Vorgehen bei Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls unter Wahrung des Berufsgeheimnisses und des Amtsgeheimnisses

Hat die Schulärztin oder der Schularzt (bspw. aufgrund einer Untersuchung) den Verdacht, dass eine Schülerin oder ein Schüler in ihrer oder seiner psychischen oder physischen Gesundheit gefährdet oder gar verletzt wird, ergeben sich je nach Fallkonstellation folgende Vorgehensweisen:

5.1 Geringe Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls

Die Schulärztin oder der Schularzt ist häufig die erste Person, die eine Gefährdung eines Kindes feststellen kann. Ihr oder ihm kommt deshalb eine besondere Verantwortung zu, Gefährdungsmerkmale zu analysieren und Vorkehren einzuleiten. Häufig ist es sinnvoll, dass sie oder er vorerst eine "freiwillige" Hilfe für die Schülerin oder den Schüler organisiert (das Helferteam besteht mindestens aus den Eltern mit gesetzlicher Vertretungsmacht oder einer anderen gesetzlichen Vertretung, der Lehrkraft der Volksschule, der Hausärztin/dem Hausarzt und eventuell anderen Beratungspersonen). Ist die *Kooperation der Beteiligten gut* und hat die Hilfe Erfolg, ist eine *Meldung an Behörden weder nötig noch ist ein behördliches Einschreiten gerechtfertigt*.

Ist die *Kooperation der Familie oder der Lehrkraft der Volksschule zu gering* oder ist die Familie bzw. die Lehrkraft der Volksschule selbst *Quelle der Gefährdung*, ist unter Einbezug der Haltung der/des urteilsfähigen Schülerin/Schülers zu würdigen, ob die Intervention (Verfahren und verfügte Massnahmen) der Schulbehörde bzw. der Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörde voraussichtlich mehr nützt oder mehr schadet.

Hält die Schulärztin oder der Schularzt *Kindesschutzmassnahmen für sinnvoll* (voraussichtlicher Nutzen der behördlichen Intervention), ist sie oder er *nach vorgängiger Befreiung vom Berufsgeheimnis berechtigt*, die Gefährdung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden (Art. 443 ZGB; vgl. Ziffer 4.4). Eine *Befreiung vom Berufsgeheimnis* ist dann *nicht erforderlich*, wenn die Schulärztin oder der Schularzt im Einzelfall begründeten Anlass zur Annahme hat, dass der Gefährdung eine *strafbare Handlung* zugrunde liegt (Art. 364 StGB; vgl. Ziffer 4.4).

5.2 Erhebliche Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls

Trotz allfälliger Kooperation der Beteiligten sollte die Schulärztin oder der Schularzt bei schwerer Beeinträchtigung der psychischen und körperlichen oder sozialen Integrität eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vornehmen, wobei sie dann keine vorgängige Befreiung vom Berufsgeheimnis erwirken muss, wenn sie oder er im Einzelfall begründeten Anlass zur Annahme hat, dass eine strafbare Handlung gegenüber einer unmündigen Person begangen worden ist (Art. 364 StGB; vgl. Ziffer 4.4).

Grundsätzlich besteht ein direktes *Melderecht* (ohne Einbezug der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) *an die Strafverfolgungsbehörden* bei Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen (Art. 28 Abs. 2 GesG; vgl. Ziffer 4.4). In der Regel ist aber die direkte Meldung an die Strafverfolgungsbehörde ohne Einbezug der Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörde

nicht zu empfehlen. Zudem bedarf eine direkte Meldung an die Strafverfolgungsbehörde einer vorgängigen *Befreiung vom Amtsgeheimnis* durch die Schulbehörde (Art. 3 SDV). Wird die Identität der Schülerin/des Schülers preisgegeben, bedarf eine *Gefährdungsmeldung an andere Behörden* (andere als Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörde und Strafverfolgungsbehörde) und *Fachstellen* (Ärztin/Arzt, Erziehungsberatungsstelle, Sozialdienst, u.a.m.) regelmässig der *Befreiung vom Berufsgeheimnis* (auch die Gefährdungsmeldung gegenüber der Schulbehörde!) und vom *Amtsgeheimnis*.

6. Zur Organisation

6.1 Formulare

Die GEF sorgt für die Erarbeitung, die Verfügbarkeit und allenfalls den Druck der notwendigen Formulare sowie deren Übersetzungen in nicht amtliche Fremdsprachen.

Die Formulare für den schulärztlichen Dienst sind in beiden amtlichen Sprachen grundsätzlich **durch die Schulbehörde zu deren Lasten** bei der Schulverlag plus AG, Belpstrasse 48, Postfach 366, 3000 Bern 14 (Tel. 058/268 14 14; Fax 058/268 14 15; E-Mail: info@schulverlag.ch; Homepage: www.schulverlag.ch), zu beziehen und der Schulärztin oder dem Schularzt zur Verfügung zu stellen. Die Schulärztin oder der Schularzt darf nach Absprache mit der Schulbehörde die notwendigen Formulare direkt beim Schulverlag bestellen und die an sie oder ihn adressierte Rechnung an den Träger der Schule zur Bezahlung weiterleiten.

Ein Teil der Formulare können bzw. müssen unter folgender Web-Adresse heruntergeladen werden: www.gef.be.ch (Rubrik: Direktion / Organisation / Kantonsarztamt / Publikationen).

Die Verwendung dieser amtlichen Formulare ist obligatorisch.

6.2 Gesundheitskarte bei Schulwechsel

Vor der zweiten und dritten obligatorischen schulärztlichen Untersuchung kontrolliert die Schulärztin oder der Schularzt, ob von allen Schülerinnen/Schülern eine Gesundheitskarte vorhanden ist. Allenfalls ist die Gesundheitskarte bei der vorgängigen Schulärztin bzw. beim vorgängigen Schularzt einzuholen. Das Kantonsarztamt gibt Auskunft über die zuständigen Schulärztinnen und Schulärzte (Tel. 031/633 79 39).

7. Entschädigung

Die Schulärztin oder der Schularzt hat gegenüber dem Träger der Schule oder der Institution Anspruch auf Entschädigung gemäss den im Anhang 1 zu Artikel 31 SDV festgesetzten Tarifen. Am 1. Januar 2014 tritt eine Revision von Artikel 31 SDV und des Anhangs 1 in Kraft, mit welcher die Tarife für die Entschädigung der Schulärztinnen und Schulärzte erhöht werden.

Für die Rechnungsstellung sämtlicher schulärztlicher Leistungen ist ausschliesslich das Formular "*Rechnung schulärztlicher Dienst*" zu verwenden.

Für die Bestimmung der Entschädigung für die schulärztliche Untersuchung (Art. 8 Absatz 4, 10, 11 und 12 SDV) wurde mit einer durchschnittlichen Dauer von 15 Minuten pro Untersuchung gerechnet. In der Entschädigung der jeweiligen schulärztlichen Untersuchung sind das Ausfüllen der erforderlichen Formulare, freiwillige Untersuchungen (Art. 9 SDV) sowie die Beratung anlässlich der Untersuchung und den vorgängig durchzuführenden Schulbesuch inbegriffen.

8. Inkrafttreten

Diese Weisungen für den schulärztlichen Dienst treten am 1. November 2013 in Kraft und ersetzen die Weisungen vom 12. Juni 2009 für den schulärztlichen Dienst.

Bern, 23. Sep. 2013

Der Gesundheits- und
Fürsorgedirektor:



Philippe Perrenoud
Regierungsrat